



Ungetrübte Gartenfreude

Sie hat längst wieder begonnen – die Gartensaison. Überall in unserem Gemeindegebiet wird nach dem langen Winter in den Gärten wieder fleißig gemäht, gesät, gejätet, gepflanzt usw., um so den Traum vom wunderbaren Garten zu verwirklichen. Wenngleich man im eigenen Garten natürlich weitgehend sein eigener Herr ist, sind dennoch gewisse Regeln zu beachten, deren Einhaltung wesentlich zu guten nachbarschaftlichen Beziehungen beitragen sollten. Grundsätzlich ist in Österreich

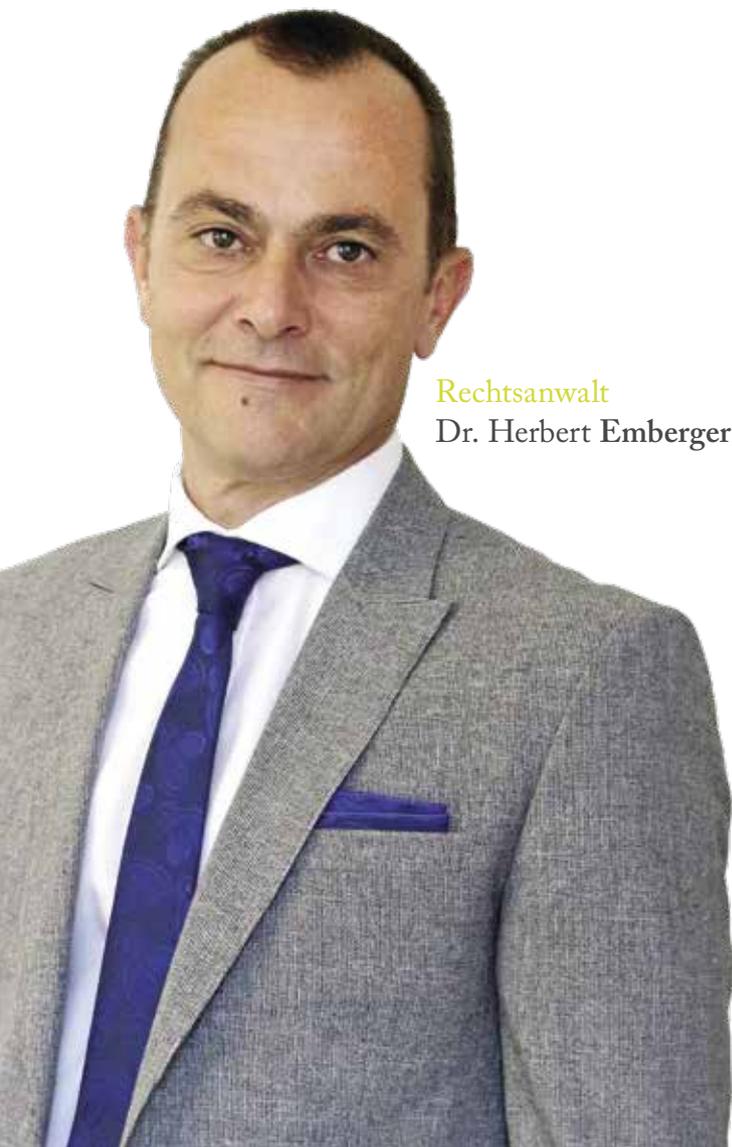
jede Person in Ausübung des Eigentumsrechtes frei und uneingeschränkt. § 364 ABGB sieht aber vor, dass die Ausübung des Eigentumsrechtes nur insofern stattfinden darf, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden. Insbesondere haben laut ausdrücklicher gesetzlicher Regelung die Eigentümer benachbarter Grundstücke bei der Ausübung ihrer

Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen. Leider immer wieder Streitthema unter Nachbarn sind von einem Grundstück ausgehende Einwirkungen auf das Nachbargrundstück.

Solche Einwirkungen, etwa durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusche und ähnliches sind unzulässig, als sie nach den örtlichen Verhältnissen das gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen, selbstverständlich ist auch direkte Zuleitung auf das Nachbargrundstück unzulässig. Sie sehen also, dass auch die Nutzung des eige-

nen Gartens durchaus Einschränkungen unterliegt. Die häufigsten Einwirkungen, die zu nachbarschaftlichen Auseinandersetzungen führen, sind Lärm und Geruchsbelästigung. Beachtet man aber obige Grundsätze, kommt man zum Schluss, dass etwa das Rasenmähen in üblichen Abständen, aber auch gelegentliches Grillen im Garten sicher zulässig sein wird. Oftmals führen – neben den vorerwähnten Einwirkungen – aber auch Bäume und Sträucher, insbesondere im Grenzbereich, zu Meinungsverschiedenheiten. Hinweisen darf ich darauf, dass es dem Grundstückseigentümer grundsätzlich erlaubt ist, Pflanzen auch unmittelbar an der Grenze zu setzen. Dies wird in der Regel jedoch dazu führen, dass Wurzeln bzw. Äste in den Boden bzw. Luftraum des Nachbargrundstückes eindringen. § 422 ABGB gibt dem Grundeigentümer das Recht, die in seinen Grund eindringenden Wurzeln eines fremden Baumes oder einer anderen fremden Pflanze aus seinem Boden zu entfernen und die über seinen Luftraum hängenden Äste abzuschneiden oder sonst zu benützen. Selbstverständlich nicht zulässig ist es, den Baum oder Strauch am

Nachbargrundstück zu schneiden, entfernt werden dürfen also nur tatsächlich überhängende Teile. Dieses Selbsthilferecht erfährt auch insofern eine weitere gravierende Einschränkung, als dabei möglichst



Rechtsanwalt
Dr. Herbert Emberger



Ungetrübte Gartenfreude

sach- und fachgerecht vorzugehen ist, um Schäden zu vermeiden. Eine nicht fachgerechte Ausübung dieses Selbsthilferechts kann einen Schadenersatzanspruch des Gewächseigentümers begründen. Wenngleich also das sachgerechte Abschneiden überhängender Äste grundsätzlich zulässig ist, ist dennoch Vorsicht und im Sinne gut nachbarschaftlicher Beziehungen zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem Gewächseigentümer ratsam. Hinweisen darf ich abschließend auch noch darauf, dass Pflanzen an der Grenze zu

Straßen und Gehwegen regelmäßig vom Liegenschaftseigentümer zu schneiden sind.

Selbstverständlich spielt auch das „Eindringen“ von (Haus)Tieren, gerade im außerstädtischen Bereich, eine gewisse Rolle. Die Gesetzgebung und Rechtsprechung geht davon aus, dass größere Tiere wie Hunde, Schafe etc. so verwahrt werden müssen, dass ein Eindringen auf das Nachbargrundstück verhindert werden kann. Entscheidend ist aber nicht nur die Größe des Tieres,

sondern auch dessen Beherrschbarkeit. Die Rechtsprechung besagt etwa, dass Hühner, insbesondere aufgrund ihrer eingeschränkten Flugfähigkeiten, beherrschbar, also so zu halten sind, dass ein „Besuch“ des Nachbargrundstückes verhindert wird. Anders ist die Situation bei Katzen, die aufgrund ihrer Wesensart so beschaffen sind, dass sie nicht entsprechend verwahrt werden können/müssen. Die Nachbarskatze darf also ihr Grundstück „betreten“, hingegen ist dies dem (großen) Nachbarshund verwehrt!

**Kostenlose Erstberatung
mit Dr. Herbert Emberger im
Marktgemeindeamt Wagna**

Jeden letzten Freitag
im Monat, ab 8 Uhr.
Anmeldung: T 03452 82582

**§ RECHTSANWALT
DR. HERBERT EMBERGER**

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at
www.ra-emberger.at